

## Masernschutz – Handreichung zur Umsetzung des Gesetzes

### 1. Einleitung

Masern sind eine hochansteckende Infektionskrankheit. Bei einer Infektion sind Komplikationen wie Mittelohr-, Lungen oder Gehirnentzündungen möglich. Impfungen bieten den größten Schutz. Allen Kindern werden zwei Impfungen gegen Masern von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen<sup>1</sup>. Die erste Impfung sollte möglichst im Alter von 11 bis 14 Monaten erfolgen und die zweite im Abstand von mindestens 4 Wochen, jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Lebensjahres. Jüngere Kinder, die in eine Gemeinschaftseinrichtung, wie zum Beispiel einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege aufgenommen werden, können bereits ab einem Alter von 9 Monaten geimpft werden.

Nach dem zum 1. März 2020 in Kraft tretenden Masernschutzgesetz, welches Ergänzungen im bestehenden Infektionsschutzgesetz vorsieht, müssen alle **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** beim Eintritt in den Kindergarten oder in die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Ab dem zweiten Lebensjahr sind zwei Masernschutzimpfungen vorzuweisen oder eine Masernimmunität. Auch bei der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson muss in der Regel ein Nachweis über die Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität erfolgen.

Ziel der vorliegenden Handreichung ist es, Ihnen – den Trägern, Leitungs- und Fachkräften von Kindertageseinrichtungen – größtmögliche Handlungssicherheit in der Umsetzung des Gesetzes zu geben.

### 2. Zusammenfassung Masernschutzgesetz

Mit einer Impfpflicht für Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen will die Bundesregierung die Masern effektiver bekämpfen. Das Gesetz sieht einen verpflichtenden Impfschutz gegen die hochansteckende Virusinfektion in Kindertageseinrichtungen, Schulen und der Kindertagespflege vor. Vor der Aufnahme in solche Gemeinschaftseinrichtungen müssen alle Kinder künftig nachweisen, dass sie wirksam gegen Masern geimpft worden sind. Auch Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten müssen in solchen Einrichtungen ebenso wie medizinisches Personal einen vollständigen Impfschutz nachweisen.

Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden. Unter welchen Bedingungen auch nichtgeimpfte Kinder betreut werden können, wird im Abschnitt 1.III.ii beschrieben. Nichtgeimpftes Personal darf in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen keine Tätigkeiten aufnehmen.

Gegen **Eltern**, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro verhängt werden. Auch gegen **Leitungen**

---

<sup>1</sup> Die Impfung gegen Masern ist in Deutschland nur in Form eines Mehrfach-Kombinationsimpfstoffs gegen Mumps, Masern, Röteln (u.U. auch als 4fach-Impfung gegen Mumps, Masern, Röteln, Varizellen) möglich. Die Empfehlungen der STIKO gelten in gleicher Weise für alle drei Krankheiten.

einer solchen Einrichtung kann ein Bußgeld ergehen, wenn nicht geimpfte Kinder betreut werden. Dasselbe gilt, falls nicht geimpfte **Mitarbeitende** in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen beschäftigt sind.

### 3. Welche Änderungen ergeben sich in der Arbeit der Kindertagesbetreuung?

Das Masernschutzgesetz bringt in der Umsetzung neue Verpflichtungen für Sie als Leitungen von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson mit sich. Ab dem 01.03.2020 bekommen Sie die Aufgabe nachzuhalten, ob alle Kinder sowie alle in der Einrichtung tätigen Personen inklusive Ihnen selbst einen wirksamen Impfschutz gegen Masern vorweisen. Für Personen, die in der Einrichtung bereits betreut werden oder tätig sind, ist der Nachweis bis zum 31.07.2021 zu erbringen. Bei nicht ausreichendem Impfschutz müssen Sie als Leitung unverzüglich die zuständige Behörde – in der Regel das Gesundheitsamt – informieren. Kommen Sie dem nicht nach, kann Ihnen ein Bußgeld drohen.

Um Ihnen und Ihrem Träger Handlungssicherheit im Umgang mit den gesetzlichen Neuerungen zu geben, haben wir hier **wesentliche Fragen und Antworten zu den gesetzlichen Neuerungen** mit dem Masernschutzgesetz zusammengestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich diese auf die bundesgesetzlichen Vorgaben beziehen. Das Masernschutzgesetz selbst sieht vor, dass zuständige Behörden der Länder eigene Ausnahmeregelungen treffen können. Bitte erkundigen Sie sich hierzu ggf. beim örtlichen Gesundheitsamt.

#### I. Für welche Einrichtungen gelten die Vorschriften?

Gemäß § 33 Nr. 1 bis 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG n.F.) sind Gemeinschaftseinrichtungen betroffen, d.h. insbesondere **Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte, erlaubnispflichtige Kindertagespflege**, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen sowie Heime und Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete.

#### II. Welche Personen haben die Prüf- und Benachrichtigungspflichten?

Das Gesetz definiert in § 2 Nr. 15 IfSG n.F. die „**Leitung der Einrichtung**“ als die Person, die mit Leitungsaufgaben der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist.

#### III. Neuaufnahme von Kindern in die Einrichtung ab 01.03.2020

Melden die Personensorgeberechtigten ihr Kind in Ihrer Kindertageseinrichtung an, sollten Sie bereits **im Vorgespräch auf die gesetzliche Verpflichtung hinweisen**, einen Nachweis über bestehenden Impfschutz zu erbringen. In die Einrichtung aufgenommen und betreut werden können nur Kinder, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität verfügen. Es empfiehlt sich daher, den **Abschluss des Betreuungsvertrages von der aufschiebenden Bedingung der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen**.

**i. Woran erkenne ich, ob Kinder einen wirksamen Impfschutz haben?**

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern liegt vor, wenn ab der Vollendung des 1. Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des 2. Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

Der Nachweis kann erbracht werden durch:

- eine **Impfdokumentation**, d.h. durch den Impfausweis oder eine Impfbescheinigung, in dem die erfolgte Impfung dokumentiert ist,
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass ein **ausreichender Impfschutz** gegen Masern (z.B. nach erfolgter Masernerkrankung) vorliegt,
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass bei dem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt,
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein zuvor genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

**ii. Was mache ich, wenn Kinder noch nicht über einen wirksamen Impfschutz verfügen?**

Wenn Kinder bei der Anmeldung in Ihrer Einrichtung noch nicht über den entsprechenden Impfschutz verfügen, fordern Sie die Personensorgeberechtigten auf, einen entsprechenden Impfschutz bis zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages nachzuweisen. Die Vorlage des Nachweises ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.

Es ist **zulässig ein Kind aufzunehmen, wenn es keinen Impfschutz nachweisen kann**, wenn:

- Das Kind **das erste Lebensjahr noch nicht vollendet** hat,
- ein **ärztliches Zeugnis** darüber vorliegt, dass es aufgrund einer **medizinischen Kontraindikation** zurzeit nicht geimpft werden kann.

Können Kinder noch nicht geimpft werden, weil sie das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Sie **als Leitung die Pflicht, nach Vollendung des ersten Lebensjahres zu prüfen, ob einer der vorgeschriebenen Nachweise erbracht wurde.**

**iii. Wie ist der Nachweis zu dokumentieren?**

Im IfSG finden sich keine Vorgaben, wie die Dokumentation im Einzelnen auszusehen hat. Folglich steht es **im Ermessen der jeweiligen Einrichtung**, wie im Einzelnen der Nachweis dokumentiert wird. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die in § 22 II Nr. 1-3 IfSG (siehe Kasten) enthaltenen Informationen in jedem Fall zu dokumentieren.

Bitte beachten Sie, dass nach dem allgemein im Datenschutzrecht geltenden **Grundsatz der Datensparsamkeit** nur die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Daten abgespeichert werden dürfen. Aus der entsprechenden Anwendung des § 23 a IfSG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO folgt die Erlaubnis zur Sammlung der entsprechenden Daten. Für Einrichtungen der Diakonie gilt § 6 Nr. 6 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD).

§ 22 II Nr. 1-3 IfSG

(2) Der Impfausweis oder die Impfbescheinigung muss über jede Schutzimpfung enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung
2. Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wird

#### **iv. Wann und wie ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen?**

Die Benachrichtigungspflicht entsteht, wenn der Nachweis eines vollständigen Impfschutzes gegen Masern bei aktuell betreuten Kindern nicht bis zum 31.07.2021 nachgewiesen wird. Bei neu aufgenommenen Kindern, wenn der Nachweis der Erst- und Zweitimpfung nicht erbracht wird. Ebenfalls ist das Gesundheitsamt zu informieren, wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass der Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigt werden kann oder überhaupt möglich ist. In diesen Fällen haben Sie als Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und ihm personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Von unverzüglich spricht man im rechtlichen Sinne, wenn ohne schuldhaftes Verzögern gehandelt wird. Für die Leitung bedeutet dies, dass die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt innerhalb einer Überlegungsfrist erfolgen muss, d.h. am besten innerhalb weniger Tage.

#### **v. Welche personenbezogenen Daten sind zu übermitteln?**

Das Gesetz legt in § 2 Nr. 16 IfSG fest, dass die nachfolgenden personenbezogenen Daten der betroffenen Person an das Gesundheitsamt des Einrichtungsstandorts zu übermitteln sind:

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder
- falls abweichend, die Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes.

Diese Angaben werden benötigt, damit das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten ggf. zu einer Beratung laden kann. Die Übermittlung erfolgt über den seitens der jeweiligen Behörde hierfür zur Verfügung gestellten Kommunikationsweg, also in der Regel postalisch, per E-Mail oder unter Umständen auch mündlich oder telefonisch. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei der für Ihre Einrichtung zuständigen Behörde, z.B. dem örtlichen Gesundheitsamt.

#### **vi. Was bedeutet das für den Datenschutz?**

Die Regelungen zu den Benachrichtigungspflichten stellen eine gesetzliche Grundlage für die genannte Datenübermittlung an das Gesundheitsamt dar. Entsprechend der Datenschutzgrundverordnung<sup>2</sup> ist es damit legitim, dass Sie diese erfragen und die Auskunft nicht mit Verweis auf den Datenschutz verweigert werden kann.

Die Verarbeitung und mögliche Weitergabe der o.g. personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Prüf- und Benachrichtigungspflichten ziehen für Sie als Einrichtung auch datenschutzrechtliche Vorkehrungen nach sich. Das betrifft u.a. die Anpassung und Erweiterung der Hinweispflichten bei der Datenerhebung, wie z. B. die Hinweise zum Datenschutz für Eltern, gegebenenfalls Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie im zu führenden Verzeichnis. Wenden Sie sich hierfür im Zweifelsfall an Ihren zuständigen Datenschutzbeauftragten.

### **IV. Betreuungsverträge**

Betreuungsverträge sind ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten.

#### **i. Müssen bestehende Betreuungsverträge geändert werden?**

Wir empfehlen Ihnen, auf die neuen Vorlagepflichten in Form eines Hinweisblattes hinzuweisen. Einen Entwurf für ein solches **Hinweisblatt** finden Sie in **Anlage 2**. Im Vertrag selbst ist eine Ergänzung um die Vorlagepflichten nicht notwendig.

#### **ii. Was sollten Sie ab 01.03.2020 in Ihre neu abzuschließenden Betreuungsverträge aufnehmen?**

Ihre Vertragsformulare für neue Verträge ab dem 01.03.2020 sollten Sie um ein schriftliches Hinweisblatt ergänzen, dass die Leitung gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten, sofern kein umfassender Impfschutz nachgewiesen werden kann. Zudem ist es sinnvoll, im Hinweisblatt auf die möglichen Konsequenzen, z.B. das Ruhen oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses hinzuweisen, falls das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot ausspricht. Ein Entwurf für neu abzuschließende Betreuungsverträge ist in **Anlage 1** beigefügt.

---

<sup>2</sup> Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO

Es empfiehlt sich, den Abschluss des Betreuungsvertrages von der aufschiebenden Bedingung der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen.

#### **V. Was passiert, wenn die Personensorgeberechtigten die Impfung verweigern?**

Für die Leitung der jeweiligen Einrichtung wird zunächst eine Benachrichtigungspflicht an das zuständige Gesundheitsamt begründet, die diese unverzüglich erfüllen sollte (s.o.). Die weitere Bearbeitung des Falles erfolgt dann über das Gesundheitsamt.

Zugleich normiert das Gesetz ein Verbot, dass das betreffende Kind in der Einrichtung nicht betreut werden darf, wenn der Betreuungsvertrag ohne Vorliegen der entsprechenden Nachweise geschlossen wurde. Das bedeutet, dass ab 01.03.2020 in die jeweilige Einrichtung aufgenommene Kinder ohne Nachweis (siehe III.ii.) erst gar nicht betreut werden dürfen. Für Kinder vor Erreichen des ersten Lebensjahres gilt, dass der Nachweis nach erfolgter Erstimmunisierung erfolgen kann.

Für Kinder, die bereits betreut werden und bis 31.07.2021 keinen Nachweis erbringen, greift das Betreuungsverbot ab 01.08.2021. Die Zahlungspflicht der Vertragspartner besteht trotz Nichtbetreuung dennoch fort. Es finden die vertraglich vereinbarten oder gesetzlich geregelten Kündigungsmöglichkeiten Anwendung. Erbringen Eltern den Nachweis, kann der Vertrag fortgesetzt oder neu geschlossen werden.

#### **VI. Was gilt für in der Einrichtung tätige Personen?**

Für **alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind**, gilt, dass diese einen **Impfschutz** nachweisen müssen. Ebenso wie Kinder ohne Impfschutz nicht betreut werden dürfen, dürfen auch Erwachsene nicht ohne einen Impfschutz in der Einrichtung tätig sein.

##### **i. Wer zählt zum Personal in der Einrichtung?**

Zum Personal im Sinne des Gesetzes zählen alle Personen, die in der Gemeinschaftseinrichtung eine Tätigkeit ausüben. Das betrifft insbesondere Personal mit Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Aufsichtstätigkeiten, aber auch Hausmeister oder Transport-, Küchen oder Reinigungspersonal, unabhängig davon, ob diese als Arbeitnehmer oder Honorarkraft beschäftigt sind. Zudem gehören **auch ehrenamtlich Tätige und Praktikantinnen und Praktikanten** dazu.

##### **ii. Spielt das Geburtsjahr des Personals eine Rolle?**

Die neuen gesetzlichen Regelungen betreffen tatsächlich **nur Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden**. Ältere Mitarbeitende sind nicht von den Regelungen betroffen und müssen keinen Nachweis erbringen. Das liegt daran, dass nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) bei dieser Personengruppe von einer ausreichenden Immunität auszugehen ist.

### **iii. Nachweis für neues Personal**

Stellen Sie neues Personal ein, verpflichten ehrenamtlich Tätige oder haben Menschen, die bei Ihnen ein Praktikum machen wollen, ist zukünftig ein Impfnachweis erforderlich, wenn die jeweilige Person nach dem 31.12.1970 geboren ist. Als Träger oder jeweilige Einrichtung haben Sie daher das Recht, den Impfschutz von Bewerberinnen und Bewerbern zu erfragen und Nachweise vor der Aufnahme der Tätigkeit zu fordern und zu dokumentieren.

### **iv. Nachweis für bestehendes Personal**

Personal, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im kommenden März schon in Ihrer Kindertageseinrichtung, Schule oder Gemeinschaftseinrichtung tätig ist und nach dem 31.12.1970 geboren wurde, muss die Impfung oder den Immunitätsschutz bis spätestens zum 31.07.2021 nachweisen. Erbracht werden kann der Nachweis durch den Impfausweis oder durch ein ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass man die Masern schon hatte oder eine medizinische Kontraindikation gegen die Schutzimpfung mit dem zur Verfügung stehenden Impfstoff besteht, und mithin nicht geimpft werden kann, etwa auf Grund einer Allergie gegen Bestandteile des Impfstoffs oder auf Grund einer akuten schweren Erkrankung. Zudem kann die Impfung nachgeholt werden, wenn derzeit Lieferengpässe des Impfstoffes im Sinne des § 20 Abs. 9 S. 8 IfSG festgestellt werden.

### **v. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen ergeben sich, wenn kein Impfschutz nachgewiesen wird?**

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ist in diesem Fall wegen des Tätigkeitsverbots an der Erbringung der Arbeitsleistung gehindert. Wenn die Einrichtung den Mitarbeitenden aus diesen Gründen nicht beschäftigt, gerät sie nicht in Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB, so dass der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Gehaltszahlung hat. Eine ordentliche personenbedingte Kündigung ist dann in Betracht zu ziehen.

### **vi. Welche Meldepflichten hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung?**

Liegt kein ausreichender Impf- oder Immunitätsschutz bei Mitarbeitenden vor, treffen die Leitung der jeweiligen Einrichtung die gleichen Meldepflichten wie bei den zu betreuenden Kindern, s. 3. iv.

### **vii. Wer trägt die Kosten für Impfnachweise?**

Der Nachweis über einen bestehenden Impfschutz bzw. der Immunität ist als Nachweis der Eignung der potenziellen Mitarbeitenden für die beruflichen Anforderungen zu sehen. Er ist nicht vom Arbeitgeber zu zahlen, da er nicht im Rahmen der Arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erbringen ist. An dieser Stelle können Arbeitgeber jedoch auch andere Regelungen zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber und des bereits beschäftigten Personals treffen.

## VII. Bußgelder

### i. Wann wird ein Bußgeld erhoben?

§ 73 Abs. 1a Ziff. 7 a) – d) IfSG bestimmt, wann Bußgelder erhoben werden.

Hiernach ist es bußgeldbewehrt,

- wenn ein Kind zur Betreuung in der jeweiligen Einrichtung trotz fehlenden Impfnachweises betreut wird,
- einer\*m Mitarbeitenden ohne entsprechenden Nachweis eine Tätigkeit in der jeweiligen Einrichtung übertragen wird,
- wenn die Benachrichtigungspflichten gegenüber dem jeweiligen Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgenommen werden,
- wenn entgegen der Anordnung des jeweiligen Gesundheitsamts ein Nachweis über die erfolgte Masernschutzimpfung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder
- wenn verbindliche Vorladungen des Gesundheitsamts seitens der Personensorgeberechtigten oder der Mitarbeitenden nicht Folge geleistet werden.

### ii. Gegen wen können Bußgelder verhängt werden? Und können die Einrichtungsträger die Bußgelder übernehmen?

Bußgelder müssen von dem jeweiligen Adressaten der Verhaltenspflicht nach den jeweiligen neuen Vorschriften bezahlt werden: also entweder die **Erziehungsberechtigten** des jeweiligen Kindes, die **Mitarbeitenden** selbst oder die **Leitung** der jeweiligen Einrichtung, ggf. sogar der Vorstand des Trägervereins.

### iii. Wie hoch können die Bußgelder sein?

Gemäß § 73 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1a Nr. 7a bis 7d IfSG (neu) kann das Bußgeld bis zu 2.500,00 € betragen.